

Gemeinde Zell



Versorgungskonzept Pflegeversorgung

vom 4. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
1 REGELUNGEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, GELTUNGSDAUER	3
1.1 Regelungen	3
1.2 Zuständigkeiten	3
1.3 Geltungsdauer	3
2 VERSORGUNGSAUFTRAG	4
3 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND BEDARFSPLANUNG	4
3.1 Angaben Zell	4
4 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG	5
5 ZUSATZLEISTUNGSVERORDNUNG UND BEDARFSBESCHEINIGUNGSSTELLE	5
6 FREIZEITANGEBOTE UND FREWILLIGENARBEIT	5
7 GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION	5
8 AMBULANTE DIENSTLEISTUNGEN	6
8.1 Akut und Übergangspflege	6
8.2 Pädiatrische Versorgung	6
8.3 Onkologische und/oder palliative Leistungen	6
8.4 Psychiatrische Leistungen	6
8.5 Nichtpflegerische Leistungen	6
8.6 Mahlzeitendienst	6
9 ÄRZTLICHE VERSORGUNG	6
10 STATIONÄRE DIENSTLEISTUNGEN	7
10.1 Akut und Übergangspflege	7
10.2 Personen mit demenziellen Erkrankungen	7
10.3 Personen mit psychiatrischen Erkrankungen	7
10.4 Personen mit onkologischen und/oder palliativen Erkrankungen	7
11 VERSORGUNGSKETTE, VERNETZUNG UND KOORDINATION	7
12 MOBILITÄT	7
13 QUALITÄTSSICHERUNG	7
14 KOMMUNIKATION	8
15 INKRAFTSETZUNG	8

VORWORT

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich § 5 Abs. 1, welches seit 1. Januar 2011 in Kraft ist, sind die Gemeinden verpflichtet, ein entsprechendes Versorgungskonzept zu erstellen. Die Gesundheitsversorgung hat sich in den letzten Jahren stark verändert und wird auch in Zukunft einem starken Wandel unterzogen sein, was eine regelmässige Überprüfung und Anpassung des Versorgungskonzeptes nach sich zieht.

Das vorliegende Konzept zeigt die aktuelle Situation der Gemeinde Zell auf. Es gibt Auskunft über die Versorgung im ambulanten und stationären Bereich und zeigt Vernetzungen mit weiteren Institutionen auf. Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung jeglichen Alters, unabhängig ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Betreuung handelt und ermöglichen so der Bevölkerung mehrere Optionen in Bezug auf die Betreuung. Im Konzept enthalten sind zudem Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

Der Gemeinderat legt die Strategie zur Umsetzung des Konzeptes fest. Auf der Basis "ambulant vor stationär" sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zell so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung verbringen können.

1 REGELUNGEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, GELTUNGSDAUER

1.1 Regelungen

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz werden per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen, die Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen sowie die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Die Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) trägt den Grundsatz «ambulant vor stationär».

Der Versorgungsauftrag der Gemeinde Zell umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

1.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Gemeinde Zell ergibt sich aus dem zivilrechtlichen Wohnsitz eines Leistungsbezügers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

1.3 Geltungsdauer

Das Konzept wird regelmässig, mindestens aber einmal pro Legislatur, d.h. alle vier Jahre in Bezug auf die aktuelle Situation geprüft und wenn nötig revidiert. Die gestellten Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu berechnet und die Angebote den entsprechenden Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

2 VERSORGUNGS-AUFTRAG

Gemäss Zürcher Pflegegesetz sind alle Gemeinden verpflichtet, für ihre Bevölkerung eine bedarfsgerechte ambulante und stationäre Pflegeversorgung sicherzustellen und ihre Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend zu informieren und zu beraten.

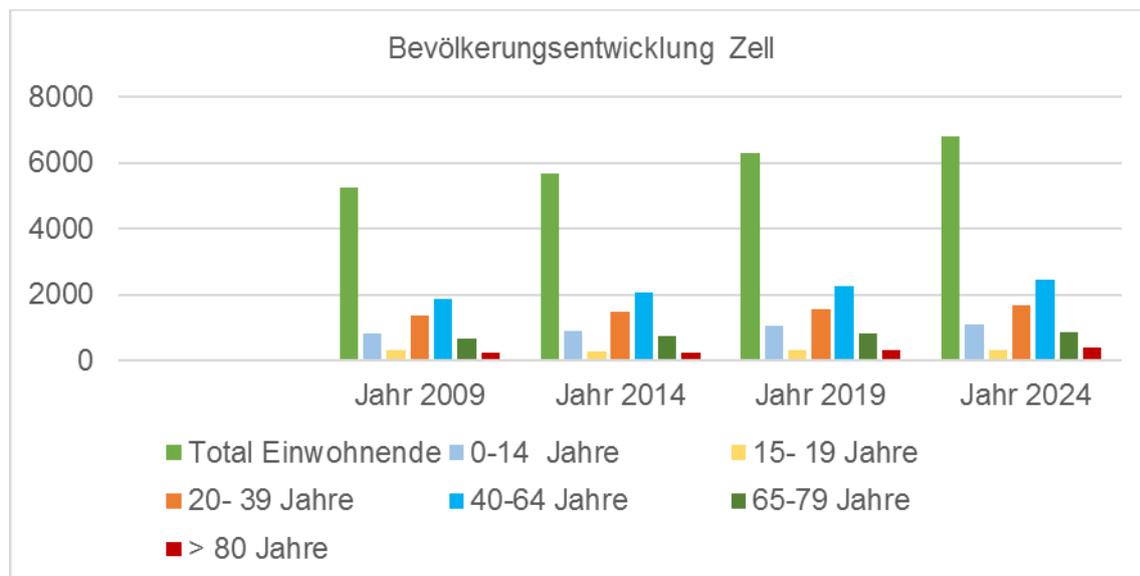
Die Leistungen sind so festzulegen und zu erbringen, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden. Zudem sollen stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde Zell umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

3 BEVÖLKERUNGS-ENTWICKLUNG UND BEDARFS-PLANUNG

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (demografische Entwicklung) sowie die gesellschaftlichen Entwicklungen. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) hat im Auftrag und gemäss Bericht der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich den Pflegeplatzbedarf für den Kanton Zürich und dessen Bezirke erneut prognostiziert und die Bettenzahl gemäss "Obsan 2018" pro Versorgungsregion hochgerechnet. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Die Gemeinden des Kantons wurden durch Projektgruppen aus den Bezirken sogenannten Versorgungsregionen zugeteilt (vgl. nachfolgende Abbildung). Die insgesamt 18 gebildeten Versorgungsregionen dienen in erster Linie dazu, die Bedarfsplanung der Pflegeheimbetten in funktionalen Räumen durchzuführen. Die Gemeinde Zell gehört zur Versorgungsregion Winterthur-Land. Bis 2035 wird von dieser ein Überangebot prognostiziert; ab 2035 wird gemäss Einschätzung eine Unterdeckung erwartet. Bis 2035 sollen deshalb keine zusätzlichen Betten bewilligt werden. Die nach 2035 prognostizierte Unterdeckung soll bei einer nächsten Überarbeitung der Bettenplanung überprüft und aktualisiert werden. Mit zu berücksichtigen sind die Wirkung der Ambulantisierung [Quelle Pflegeheimbettenplanung Versorgungsregion Winterthur Land (September 2024)].

3.1 Angaben Zell



Stand 31.12.2024, gerundet

4 BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Gemäss § 7 Pflegegesetz und § 3 Abs. 3 Verordnung über die Pflegeversorgung bezeichnen die Gemeinden eine Stelle, welche Auskunft über das Angebot der Leistungserbringer erteilt. Zur Vermittlung und gezielten Nutzung der Angebote gehören Beratungsstellen. Sie fördern die Selbständigkeit der Ratsuchenden in den Themen Lebensgestaltung, Finanzen, Recht, Beziehungen und dergleichen. Die unterstützenden Angebote stärken die Eigenkräfte der Personen, welche auf Hilfe und Betreuung angewiesen sind. Die Gemeinde Zell fördert die Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Gemeindeverwaltung Zell
Abteilung Gesellschaft
Spiegelacker 5
8486 Rikon

5 ZUSATZLEISTUNGSVERORDNUNG UND BEDARFSBESCHEINIGUNGSSTELLE

In der Gemeinde Zell ist Anlauf bzw. Auskunftsstelle für die Bedarfsbescheinigung im Rahmen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) zuständig:

Abteilung Gesellschaft
Fachbereich Gesundheit & Alter
Spiegelacker 5
8486 Rikon

6 FREIZEITANGEBOTE UND FREWILLIGENARBEIT

Ohne freiwilliges Engagement können viele Freizeitangebote in der Gemeinde Zell nicht mehr gewährleistet werden. Angebote zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten tragen wesentlich zu einer sinnvollen Beschäftigung sowie zu positiven Sozialkontakten bei und stärken zugleich den Zusammenhalt in der Gemeinde. Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde.

Die Gemeinde Zell unterstützt und fördert

- Vereinstätigkeit
- soziokulturelle Angebote
- Treffpunkte

Die Gemeinde Zell fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen wie folgt:

- Unterstützung von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen
- Förderung von Freiwilligen-Anlässen

7 GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND PRÄVENTION

Gemäss § 46 Abs. 1 im Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde Zell geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend von diesem Grundsatz zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität hin. Gesundheitsförderung und Prävention richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zell. Nachfolgende Zielgruppen sind aufgrund ihres möglichen Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte

Personen und ältere Menschen. Schwerpunkte der Aktivitäten in der Gemeinde Zell werden auf gesundheitsfördernde Massnahmen für die gesamte Bevölkerung gelegt.

8 AMBULANTE DIENSTLEISTUNGEN

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen ist die Gemeinde Zell dem Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal angeschlossen.

Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden. Ebenfalls leistet die Gemeinde Zell Entschädigungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben an private Spitex-Organisationen und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen sowie Hebammen.

8.1 Akut und Übergangspflege

Die Spitex Mittleres Tösstal übernimmt gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV die ambulante Akut- und Übergangspflege der Gemeinde Zell.

8.2 Pädiatrische Versorgung

Die Gemeinde Zell verfügt über eine Leistungsvereinbarung mit der Kinder-Spitex des Kantons Zürich.

8.3 Onkologische und/oder palliative Leistungen

Die umfassende Betreuung und die Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten übernimmt die Spitex Mittleres Tösstal. Als Ergänzung für die palliative und/oder onkologische Versorgung hat der Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal mit OnPaC eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

8.4 Psychiatrische Leistungen

Die Spitex Mittleres Tösstal bietet psychosoziale Pflege an, dies bedeutet die professionelle Betreuung von Menschen mit psychischen und sozialen Problemen durch spezialisierte Fachpersonen. Dazu gehören die individuelle Begleitung und Unterstützung der Betroffenen in Krisensituationen und im alltäglichen Leben.

8.5 Nichtpflegerische Leistungen

Nichtpflegerischen Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Schwangerschaft und Wochenbett werden von der Spitex Mittleres Tösstal übernommen.

8.6 Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst wird durch die Spitex Mittleres Tösstal angeboten.

9 ÄRZTLICHE VERSORGUNG

In der Gemeinde Zell sind mehrere Ärzte ansässig, welche die ärztliche Versorgung sicherstellen. Im Weiteren deckt die zentrale Triagestelle "Aerztefon" unter ärztlicher Leitung das gesamte Kantonsgebiet ab, inklusive Zahnärzte und Apotheker.

10 STATIONÄRE DIENSTLEISTUNGEN

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 des Pflegegesetzes und den §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) sowie dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) festgelegt. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicherzustellen.

Die Gemeinde Zell bietet dieses Standardangebot umfassend in den gemeindeeigenen Institutionen (Pflegezentren "Lindenhüs" und "Im Spiegel") an. Mit Organisationen, welche spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Zell befinden sich weitere Pflegeheime, welche entsprechende Leistungen anbieten.

10.1 Akut und Übergangspflege

Die Pflegezentren "Lindenhüs" und "Im Spiegel" bieten gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV die notwendige Nachsorge nach einem Spitalaufenthalt an.

10.2 Personen mit demenziellen Erkrankungen

Ein spezialisiertes Angebot für Personen mit demenziellen Erkrankungen wird im Pflegezentrum "Im Spiegel" angeboten.

10.3 Personen mit psychiatrischen Erkrankungen

Für Personen mit psychiatrischen Erkrankungen, welche eine vorübergehende stationäre Behandlung in einer spezialisierten Einrichtung benötigen und nicht im Pflegeheim betreut werden können, werden passende Versorgungsmöglichkeiten gesucht.

10.4 Personen mit onkologischen und/oder palliativen Erkrankungen

Die Pflege und Betreuung von Personen mit onkologischen/palliativen Erkrankungen gehören zum Leistungsangebot der Pflegezentren "Lindenhüs" und "Im Spiegel".

11 VERSORGUNGSKETTE, VERNETZUNG UND KOORDINATION

Alle Anbietenden von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Schnittstellen gemäss § 3 Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung zwischen den Anbietern funktionieren möglichst übergangslos.

12 MOBILITÄT

Die Mobilität bzw. der niederschwellige Zugang zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere jener Personen, welche zu Hause wohnen. Die Gemeinde Zell setzt Rahmenbedingungen, die es auch vulnerablen Personen ermöglicht, selbständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

13 QUALITÄTSSICHERUNG

Die Verordnung über die Pflegeversorgung legt in § 9 fest, dass die Gemeinden verantwortlich sind für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Die Gemeinde Zell legt die qualitativen Kriterien mit den Anbietern fest und verpflichtet diese, ein anerkanntes Qualitätssicherheitsystem zu führen.

14 KOMMUNIKATION

Die Grundsätze, Massnahmen, Angebote sowie Anlauf- und Auskunftsstellen werden mit Flyern, Broschüren und anderen Kommunikationsmassnahmen sowie auf der Homepage der Bevölkerung zugänglich gemacht. Die entsprechenden Organisationen sind aktiv miteinbezogen. Die Informationen werden regelmässig auf Aktualität hin überprüft.

15 INKRAFTSETZUNG

Das revidierte Versorgungskonzept tritt per 1. November 2025 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Versorgungskonzept über die Pflegeversorgung vom 24. November 2011 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 4. September 2025 (GRB Nr. 2025-185)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin